

Satzung

durcheinander e.V.



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „durcheinander“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“
2. Der Sitz des Vereins ist Weidachgasse 13, 73249 Wernau am Neckar.
3. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Verein entsprechend seinem Zweck und seinem Ziel in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Projekte zur Inklusion und Integration behinderter Menschen zu planen und durchzuführen.
2. Insbesondere sollen dabei inklusiv ausgerichtete Wohngemeinschaften, in denen das gleichberechtigte Zusammenwohnen körperlich wie geistig behinderter und nichtbehinderter Menschen angestrebt ist, gegründet und unterstützt werden, um damit behinderten Menschen mehr Möglichkeiten zu eröffnen, ihr Leben in Selbstbestimmung innerhalb der Gesellschaft zu führen.
3. Der Verein unterstützt außerdem inklusiv ausgerichtete Kindebetreuungseinrichtungen, bei denen behinderte und nicht-behinderte Kinder gezielt gemeinsam betreut und entsprechend ihren individuellen Entwicklungsverläufen gefördert werden. Der Verein hat insbesondere das Ziel, eine integrative betreute Spielgruppe zu errichten und zu betreiben, in der behinderte und nicht-behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. Näheres regelt hier ein Konzeptpapier.
4. Der Verein schafft die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit behinderter Menschen und ihrer Angehörigen. Er fördert integrativ ausgerichtete Angebote für die Mitglieder des Vereins sowie für andere behinderte und nichtbehinderte Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine unabhängige und überparteiliche Organisation zur Integration körperlich und geistig behinderter Menschen in die Gesellschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins sind Spenden, sonstige Zuwendungen und Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern des Vereins erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihre Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins erklären und dessen Satzung anerkennen.
3. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie eingeschränkt geschäftsfähige Erwachsenen können unter denselben Voraussetzungen ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins werden, benötigen hierzu aber die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der vom Verein zu betreibenden integrativen Spielgruppe betreut werden.
5. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich fördernd für die Belange des Vereins einsetzen. Sie haben eine beratende Funktion. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Über Ausnahmen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die satzungsmäßige Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Einspruchs endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt und hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinsziel nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes.
2. durch Streichung des Mitgliedes aus der Liste. Der Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung den Antrag stellen, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und nach Absendung einer zweiten Mahnung, in der die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wird, innerhalb von zwei Monaten keinen schriftlichen Einspruch eingelegt hat. Über die Streichung und den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

3. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung beim Vorliegen wichtiger Gründe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied schuldhaft im Sinne dieser Satzung gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen zugeleitet.
4. durch das Ableben des Mitgliedes.
5. durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladungen oder Einladung per elektronischer Post (Email) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

1. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme wahlberechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es ist jeweils nur die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds zulässig.
3. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird und mindestens fünf ordentliche Mitglieder erscheinen. Sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend, gilt die Mitgliederversammlung solange als beschlussfähig, bis der Antrag gestellt wird, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Findet sich keine Zweidrittelmehrheit für eine Satzungsänderung, kann innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer / der Schriftführerin oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von einer vertretenden Person aus dem Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - Beschlüsse über die Art und Weise, in der alle im Verein vereinten Mitglieder die gemeinsame Arbeit gestalten sollen.
 - Festsetzung des Jahresbeitrags.

- Bestellung des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des amtierenden Kassenprüfers/der amtierenden Kassenprüferin.
- Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren.
- endgültige Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Genehmigung der Geschäftsordnungen der Organe der Spielgruppe. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, einem/einer Kassenführer/in und einem/einer Schriftführer/in. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
2. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes gehen seine Rechte und Pflichten auf ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes über. Eine Nachwahl in den Vorstand wird erst dann erforderlich, wenn der Vorstand innerhalb seiner Amtsperiode durch Ausscheiden oder Verhinderung um mehr als eine Person geschrumpft ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß §26 BGB Abs. 2 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet die gesamte Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Zwischen den Mitgliederversammlungen und entsprechend den dort gefassten Beschlüssen entscheidet der Vorstand über alle wesentlichen Fragen der Finanzen und allgemein der Arbeit des Vereins.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eines der drei Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

3. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer / der Schriftführerin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin aus dem Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
4. Pro Jahr soll mindestens eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Sie ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladungen oder Einladung per elektronischer Post (Email) einzuberufen.

IV. Sonstiges

§ 14 Verwaltung des Vereinsvermögens

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom Kassenführer / von der Kassenführerin eine Vermögensaufstellung und der Kassenbericht zu erstellen. Die Ergebnisse sind dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin darzulegen. Diese/r wird darüber in einer ordentlichen Versammlung berichten.

§ 15 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Kirchheim, 73230 Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen, die der Inklusion behinderter Menschen dienen.

§ 16 Allgemeines

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder im Rahmen des Verfahrens über das Erlangen der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der obigen Satzungsbestimmungen gegen höherrangiges Recht verstoßen, so bleibt die Satzung im übrigen wirksam. An die Stelle der nichtigen Satzungsbestimmung treten die dispositiven Vorschriften des BGB.

durcheinander e.V.
Weidachgasse 13
73249 Wernau
07153/8940984
info@durcheinander-ev.de
<http://www.durcheinander-ev.de>